

AUS: **AUSGABE VOM 10.03.2003**, SEITE 12 / FEUILLETON

## »Entartung des Volkes«

**Die Historikerin Gisela Bock über die Sterilisationspolitik der Nazis und ihre Opfer**

von Sabine Lueken

Die aktuelle Forschungsliteratur zum Thema Rassenideologie könnte laut Gisela Bock – Vortrag vom 25. Februar in der Reihe »Opfer nationalsozialistischer Verfolgung« – den Eindruck vermitteln, es hätte sich um einen düsteren Nebenfluß der deutschen Ideengeschichte gehandelt, der allmählich angeschwollen und 1933 über die Ufer getreten sei. Das stimme so nicht. Denn neu waren die staatlichen Machtstrukturen: 1934 ordneten die Nazis die öffentliche Gesundheitspflege neu. 1000 staatliche Gesundheitsämter mit Amtsärzten, Ämter für Erb- und Rassenpflege, 250 Erbgesundheitsgerichte und -obergerichte entstanden. Das Erbgut der gesamten Bevölkerung sollte in Karteisystemen erfaßt und registriert werden, was größtenteils gelang. Mediziner, Anthropologen und Bevölkerungswissenschaftler wurden zu Richtern an Erbgerichten bestellt. Erstmalig wurde das Rassenrecht eingeführt. »Minderwertige« und »Erbkranke« konnten sich nicht länger auf die »Gleichheit vor dem Gesetz« berufen.

Zwar gab es die Zwangssterilisation auch in anderen Ländern – z.B. in Skandinavien und einigen Bundesstaaten der USA – aber das Ausmaß, mit dem sie betrieben wurde, war in Nazideutschland einzigartig. 1,5 Millionen Menschen wollten die Nazis zwangssterilisieren, bei zirka 400000 ist es ihnen gelungen. Das war immerhin ein Prozent der Bevölkerung im fortpflanzungsfähigen Alter. Dabei hatten sie es auch auf die »leichteren Fälle« abgesehen, die nicht in Heilanstalten untergebracht waren, und deswegen als »fortpflanzungsgefährlich« galten. Denn »krank im biologischen Sinne« konnte man auch ohne manifeste Symptome sein. Das »Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses«, erlassen am 14. Juli 1933, konstatierte neun »Krankheiten« als Ursache von »Minderwertigkeit«: »Schwachsinn«, »Erbtaubheit«, »Veitstanz«, »Spaltungsirresein« oder Schizophrenie, »schwere körperliche Mißbildung«, »Kreisirresein« oder Manische Depression, »Säufertum«, »Fallsucht« oder Epilepsie. Alle wurden ohne weiteren Nachweis mit dem Zusatz angeboren oder erblich versehen. Sämtliche Heilberufe hatten die Verpflichtung zur Suche und Meldung von »Minderwertigen«, das ärztliche Berufsgeheimnis war aufgehoben. Per Gesetz erlaubt waren die gewaltsame Vorführung beim Amtsarzt, die polizeiliche Fahndung nach Geflohenen, die polizeiliche Einweisung in eine Anstalt. Die freiwillige Sterilisation hingegen war verboten.

Gisela Bock faßte die mörderischen Grundannahmen der »Rassenhygiene« kurz zusammen: Es gäbe eine »Entartung« des Volkes, weil die natürliche Auslese nicht mehr funktioniere, Schuld sei die »Humanitätsduselei« – man habe sich eher um die »Minderwertigen« als die »Gesunden« gekümmert. Drei Schritte kannte die »allmähliche Reinigung des Volkskörpers«: Erst sollten die Ausgaben für »Minderwertige« reduziert, dann sollten sie daran gehindert werden, sich fortzupflanzen. Schließlich galt es, sie umzubringen.

Wer waren die Opfer? Zuerst hauptsächlich Arme, da Bessergestellte sich anfänglich oft noch durch Einweisung in eine geschlossene Anstalt »retten« konnten. Dann »Fremde Rassen«, Schwarze, Juden, Roma und zirka 1000 Kinder deutscher Frauen und schwarzer französischer Soldaten, sogenannte »Rheinlandbastarde«. Sie wurden gesucht und sterilisiert. Roma und Ostjuden stellte man bevorzugt die Diagnose »Schwachsinn«, westliche Juden, hieß es, neigten zur Schizophrenie. Am 19. März 1942, zwei Monate nach der Wannsee-Konferenz, wurde die Sterilisation von Juden untersagt – sie war überflüssig geworden.

Männer und Frauen waren betroffen, das Gesetz gab sich geschlechtsneutral. So waren 50 Prozent der Sterilisierten Frauen. Von den 5000 Todesopfern, die Gisela Bock schätzte, waren allerdings 90 Prozent weiblich. Der Eingriff war ungleich gravierender. Die Frauen wehrten sich oft noch auf dem OP-Tisch. Dies wurde bekannt und erregte Aufsehen. Ab 1936 wurde deshalb auch mittels Röntgenstrahlen sterilisiert.

Vor allem junge Frauen wehrten sich gegen die zukünftige Kinderlosigkeit, es gab sogenannte Trotzschwangerschaften. 1935 machte eine Erweiterung des Gesetzes die Abtreibung mit nachfolgender Sterilisation möglich. Bei weiblichen »Schwachsinnigen« »müsste immer auch mit Mißbrauch und Vergewaltigung gerechnet werden« war ein Argumentationsmuster. Die Sterilisationskandidaten mußten sich Intelligenztests und Meßverfahren vor den Erbgerichten unterziehen, Düpierfragen und Ergänzungsrätseln. Ein Kriterium für »Schwachsinn« war »unselbständige« und »mechanische« Arbeit. Wer das Sprichwort »Hunger ist der beste Koch« nicht erklären konnte, galt als schwachsinnig, wer auf die Frage »Woher kommt der Kaffee« mit »aus dem Laden« antwortete, ebenfalls.

Nach 1945 wurde das Gesetz in Bayern und der sowjetischen Besatzungszone förmlich abgeschafft. Ansonsten nicht, es galt nicht als Nazigesetz, weil es ähnliches auch in anderen Staaten gab. Die Opfer waren nicht entschädigungswürdig. Sie galten nicht als »rassistisch«, politisch oder religiös Verfolgte. Erst 1988 ächtete der Bundestag das Gesetz förmlich. Sterilisationspolitik gilt heute als Teil der Nazi-Rassenpolitik. Seit 1980 bekommen die Opfer auf Antrag 5000 DM Entschädigung. Kein Täter kam vor Gericht, Amtsärzte blieben z.T. in ihren Ämtern.

\* Nächster Vortrag in dieser Reihe von Günter Grau: »Terror gegen Homosexuelle – Zu den Zielen der nationalsozialistischen Homosexuellenpolitik«, morgen, 18 Uhr, In den Ministergärten 4, Berlin-Mitte